

Begründung zur 1. Änderungsverordnung vom 19. März 2021 zur 6. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 7. März 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der 1. Änderungsverordnung zur 6. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 7. März 2021 werden von der Landesregierung Anpassungen als Reaktion auf die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens vorgenommen. Ferner wird die Verordnung redaktionell überarbeitet.

Die vorliegende Verordnung beruht auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 und § 36 Absatz 6 Infektionsschutzgesetz.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 erstmals eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BGBl. I 2020, S. 2397). Diese wurde am 18. November 2020 und zuletzt am 4. März 2021 durch den Deutschen Bundestag bestätigt und besteht weiterhin fort.

Die Zahl der Übertragungen von COVID-19 in der Bevölkerung nimmt in Deutschland deutlich zu. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in privaten Haushalten, zunehmend auch in Kitas, Schulen und im beruflichen Umfeld verursacht. Auch in der 11. Kalenderwoche liegt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner bundes- und landesweit deutlich über dem Schwellenwert von 50 und nähert sich einer 7-Tage-Inzidenz von 100 pro 100.000 Einwohner. Der 7-Tages-R-Wert liegt in der 11. Kalenderwoche sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene über 1, was ein exponentielles Wachstum bedeutet. Die Anzahl gemeldeter intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle steigt laut DIVI-Intensivregister in Baden-Württemberg seit 10. März 2021 und bundesweit seit 13. März 2021 wieder an. Der Anteil der besorgniserregenden Virusvarianten (VOC) liegt inzwischen bei zwei Dritteln. Nach der Empfehlung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 15. März 2021, die Impfung mit dem AstraZeneca-Impfstoff vorübergehend

auszusetzen, konnten die Impfungen gegen SARS-CoV-2 nicht im geplanten Umfang fortgesetzt werden.

Grundsätzlich ist vor weiteren Öffnungsschritten ein Beobachtungszeitraum angemessen und erforderlich, um die Auswirkungen der einzelnen Öffnungsschritte auf das Infektionsgeschehen bewerten zu können. Um die Stimmigkeit und damit auch die Verhältnismäßigkeit aller Maßnahmen zu erhalten, können einzelne Öffnungsschritte stets nur unter Berücksichtigung eines Gesamtkonzepts erfolgen. Die für diesen Öffnungsschritt notwendigen stabilen beziehungsweise rückläufigen Inzidenzen sind derzeit aber nicht in Sicht. Die aktuelle Lage ist aus Sicht der Landesregierung derart dynamisch, dass die Schutzmaßnahmen an diesem Infektionsgeschehen auszurichten sind. Auf dieser Grundlage können im Interesse des Gesundheitsschutzes keine weiteren Öffnungen vorgenommen werden.

Die bestehenden Präsenzangebote der Schulen sollen wegen der Bedeutung der Bildung trotz steigender Infektionszahlen im bisherigen Umfang beibehalten werden. Dies wird durch eine Anpassung der Abstands- und Hygieneregulungen und die Möglichkeit des Wechselunterrichts ermöglicht. Dabei werden die Empfehlungen wissenschaftlicher Fachgesellschaften aufgegriffen (vgl. z.B. https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/027-076k_Praevention_und_Kontrolle_SARS-CoV-2-Uebertragung_in_Schulen_2021-02_01.pdf).

Ferner wird die Verordnung redaktionell angepasst.

Auch in dieser Verordnung wurde dem Gleichbehandlungsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 - Allgemeine Regelungen

Zu Abschnitt 1 - Ziele, befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Zu § 1a Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 1b

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

§ 1b sieht ein generelles Verbot sonstiger Veranstaltungen vor. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anzahl der Teilnehmenden 100 Teilnehmer überschreitet oder nicht. Durch den Verweis auf die sonstigen Veranstaltungen nach § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 findet die dort genannte Obergrenze von 100 Personen auch auf die in Satz 2 genannten Ausnahmen grundsätzlich Anwendung, sofern in diesen keine abweichende Regelung enthalten ist. Durch den Verweis auf § 10 Absatz 2 wird sichergestellt, dass Veranstaltungen und private Zusammenkünfte im Rahmen des nach § 9 Absatz 1 zulässigen Personenkreises auch weiterhin zulässig sind.

Zu Satz 2

Zu Nummer 5

Mit der klarstellenden Aufnahme von fachspezifischen Studieneignungstests soll der Zugang zu den entsprechenden Studiengängen sichergestellt werden. Dies betrifft insbesondere den Test für Medizinische Studiengänge (TMS), der zeitgleich im ganzen Bundesgebiet für einen großen Teilnehmerkreis durchgeführt wird. Dadurch muss im Einzelfall ein Abweichen von der grundsätzlichen Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 100 Personen ermöglicht werden. Dies gilt auch für weitere staatliche Prüfungen, beispielsweise auch für Gesundheitsfachberufe.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderung und Streichung durch zeitlichen Ablauf.

Zu Nummer 9

Neben der Fahrschul Ausbildung werden nunmehr auch Aufbau- und Fahreignungsseminare nach dem Straßenverkehrsgesetz zugelassen. Aufbauseminare nach § 2b Straßenverkehrsgesetz erfolgen im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe, also bei Fahranfängern. Die Aufbauseminare sind ein wichtiger Bestandteil der Verkehrssicherheit. Es wird nochmals die Bedeutung von Verkehrsregeln vermittelt und in einer Fahrprobe das Fahrverhalten der Fahranfängerinnen und Fahranfänger beobachtet und besprochen. Fahranfängerinnen und Fahranfänger werden mit ihrem Fehlverhalten konfrontiert. Gleiches gilt auch für die Fahreignungsseminare nach § 4a Straßenverkehrsgesetz. Diese Maßnahmen dienen damit der Verkehrssicherheit.

Zu Nummer 10

Es werden die jeweiligen Pflichten der Anbieter und der Teilnehmenden konkretisiert. Die Anbieter müssen ein Testkonzept zur Durchführung der Veranstaltung erstellen. Dies dient dem Arbeitsschutz und dem Schutz der Teilnehmenden vor einer Corona-Infektion. Damit werden die Verantwortlichkeiten klargestellt. Im Rahmen des Testkonzepts soll die Verantwortung der Anbieter für den Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttests der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und für die Testung der Auszubildenden zugeordnet werden.

Zu Nummer 11

Es wird der Nachhilfeunterricht für Schülerinnen und Schüler in Präsenz in Kleingruppen von bis zu 5 Schülerinnen und Schülern zugelassen. Dies dient der individuellen Förderung sowie der Bildungsgerechtigkeit und ist insbesondere zur Abmilderung der Folgen der zurückliegenden Schulschließungen notwendig. Mit der Rückkehr der Schülerinnen und Schüler in den Präsenzunterricht wurde deutlich, dass ein Teil der Kinder, insbesondere bei Verständnisproblemen im Rahmen des Online-Unterrichts Hemmungen haben, nachzufragen. Dies fällt dem Lehrpersonal weniger deutlich auf, da der direkte Austausch mit den Schülerinnen und Schülern online erschwert ist, angesichts der Tatsache, dass der visuelle Kontakt auf freiwilliger Basis erfolgt und daher häufig fehlt. Damit der Nachhilfeunterricht nicht zu einer schul- und klassenübergreifenden Bildung großer Cluster führt, ist eine Beschränkung auf maximal 5 Personen notwendig.

Zu § 1c

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 1, 2, 7, 9 und 10

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5

Der Präsenzbetrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ist nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 landesweit bei einer Inzidenz zwischen 50 - 100 ermöglicht worden.

Zu Nummer 11

Im Rahmen der Überprüfung der Schutzmaßnahmen ist die Landesregierung unter Berücksichtigung des relativen Infektionsrisikos, des quantitativen Umfangs möglicher Kontakte, der erweiterten Testmöglichkeiten sowie der Möglichkeiten des Impfens zu dem Ergebnis gelangt, dass die Wiederaufnahme des Betriebs von Autokinos, -konzerten und –theatern ab dem 22. März 2021 vertretbar ist. Diesen Betrieben ist gemeinsam, dass das Abstandsgebot zwischen verschiedenen Personengruppen nach § 9 Absatz 1 durchgängig gewährleistet ist bzw. ein Kontakt zwischen den Teilnehmenden sogar ausgeschlossen werden kann. Dies resultiert daraus, dass die Fahrzeugnutzung zu privaten Zwecken nur im Rahmen der Kontaktbeschränkungen nach § 9 Absatz 1 zulässig ist. Der Verordnungsgeber hält die Wiederaufnahme des Betriebs der genannten Einrichtungen jedoch nur für vertretbar, wenn der Betreiber für Personen außerhalb der Fahrzeuge die Abstands- und Hygieneregeln beachtet sowie auf deren Einhaltung hinwirkt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen.

Das Betreiben von Autokinos, -konzerten und –theatern fällt - soweit es sich um regelmäßiges Tagesgeschäft handelt - nicht unter den Veranstaltungsbegriff im Sinne des § 1b. Insbesondere eine Filmvorführung fällt regelmäßig nicht unter den Begriff der Veranstaltung und ist daher zulässig. § 1b findet insoweit keine Anwendung.

Zu Satz 4

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Der neue Wortlaut stellt klar, dass die Nutzung von Toiletten bzw. Handwaschbecken möglich ist. Zur Klarstellung ist für weitläufige Sportanlagen und Sportstätten im Freien die Nutzung durch mehrere

Gruppen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 unabhängig voneinander zur Sportausübung geregelt. Die allgemeinen Abstandsregeln nach § 2 Absatz 2 finden Anwendung.

Zu Absatz 2, 3 und 5

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 1e

§ 1e wird wegen Zeitablaufs aufgehoben.

Zu § 1f

Zu Absatz 1 Satz 1

Redaktionelle Änderung durch Zeitablauf.

Zu Absatz 3

Zu Satz 2, 2. Halbsatz

In den 5. und 6. Klassen ist sowohl zu den Schülerinnen und Schülern als auch zwischen ihnen ein Mindestabstand einzuhalten. Sofern dies aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, kann zur Umsetzung der Abstandsregel auf Wechselunterricht umgestiegen werden. Grund hierfür ist, dass bei Wechselunterricht die Schulklassen aufgeteilt werden. Eine Hälfte wird in der Schule unterrichtet, die andere Hälfte lernt zuhause. Die Gruppen tauschen tage- oder wochenweise, wobei die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung, d.h. die Dauer und den Umfang der Präsenzphasen, in die Verantwortung der Schulleitung gelegt wird, die diesen Spielraum für die Schulorganisation ohne einengende Vorgaben nutzen kann. Ziel ist, die Kontakte zu reduzieren und Abstände einzuhalten.

Zu Absatz 8

Zu Satz 1

Wegen des nunmehr wieder ermöglichten Wechselunterrichts in den Klassen 5 und 6 muss die Notbetreuung auf diese Klassenstufen erweitert werden.

Zu Satz 3

Es handelt sich um eine Klarstellung, da die Voraussetzung einer doppelten Unabkömmlichkeit der Erziehungsberechtigten von Alleinerziehenden nicht erfüllt werden kann.

Zu Absatz 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 1g (Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen)

Zu Absatz 2

Der Absatz wurde umformuliert, um klarzustellen, dass bei Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung die Datenerhebung nach § 6 zu erfolgen hat, auch wenn keine Auslastung der räumlichen Kapazitäten anzunehmen ist. Die Datenerhebung ist erforderlich, um im Falle eines nachträglichen Infektionsnachweises bei einzelnen Teilnehmenden die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Die Neufassung erfolgte zur sprachlichen Klarstellung.

Zu 1h (Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste)

Zu Absatz 1

Es wird eine klarstellende Ergänzung aufgenommen, dass der für Besucher und andere externe Personen erforderliche negative COVID-19-Schnelltest maximal 48 Stunden zurückliegen darf. Damit wird der bislang in der Begründung genannte Zeitraum in der Verordnung aufgegriffen. Die Klarstellung ist notwendig, um diesen Sachverhalt von den Nachweisen eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnell- oder Selbsttests, die an anderer Stelle der Verordnung genannt werden, abzugrenzen.

Abweichend von den Anforderungen an die maximale Gültigkeitsdauer von COVID-19-Schnelltests in dieser Verordnung, wird bei Besuchern von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern eine Gültigkeitsdauer von 48 Stunden als ausreichend betrachtet. Andernfalls müssten regelmäßige Besucher täglich getestet werden und somit häufiger als die Beschäftigten der Einrichtung. Dies wäre unverhältnismäßig. Hinzu kommt, dass eine tägliche Testung vom Aufwand nicht darstellbar ist. Insofern hätte die tägliche Testung von Besuchern, die jeden Tag kommen, zur Folge, dass nur kurze Besuchszeitfenster möglich wären. Dies widerspräche der Zielsetzung der CoronaVO, die Teilhabe der Bewohner der Pflegeeinrichtungen sicher zu stellen. Zudem wird den Abläufen in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sowie dem betroffenen Personenkreis Rechnung getragen. In der Regel handelt es sich um enge Angehörige, die die Einrichtungen mit großer Regelmäßigkeit aufsuchen.

Die bisherige Ausnahme von der Pflicht des Tragens einer medizinischen Maske für Kinder von 6 bis einschließlich 14 wird als Folgeänderung der Anpassung des § 1i gestrichen.

Im Interesse der Rechtsklarheit und Verständlichkeit wurden die bisherigen Ausnahmen von der Testpflicht in die Sätze 5 und 6 überführt, so dass der bisherige Verweis auf Absatz 2 entfällt.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu § 1i (Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen)

Durch die Einfügung der Nummern 10 bis 12 wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske unter anderem auf Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie Kindertageseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen ausgeweitet. Dies betrifft sowohl das dort tätige Personal als auch Schülerinnen und Schüler. Die Landesregierung stützt diese Maßnahme auf die Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (S3-Leitlinie Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen), wonach ab einem hohem Infektionsgeschehen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zum Einsatz kommen soll.

Das konsequente Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken (sog. „OP-Masken“) sowie partikelfiltrierenden Halbmasken verschiedener Standards als nicht-pharmakologische Maßnahme zur Bekämpfung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat sich im Verlauf der Pandemie als wirksame Maßnahme erwiesen, um das Infektionsrisiko zu verringern. Grundsätzlich bieten medizinische Gesichtsmasken einen höheren Abscheidegrad gegenüber Partikeln verschiedener Größe als Alltagsmasken, die keine technischen Normen zur Filterleistung erfüllen müssen. Insofern besitzen medizinische Gesichtsmasken eine höhere Schutzwirkung im Sinne des Eigenschutzes als Alltagsmasken. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung von besorgniserregenden Virusvarianten, insbesondere der britischen Variante B.1.1.7, die sich durch höhere Ansteckungsfähigkeit sowie einem höheren Anteil schwerer Verläufe auszeichnet, ist derzeit ein zunehmendes Pandemiegeschehen zu beobachten.

Insbesondere in Grundschulen und weiterführenden Schulen werden vermehrt größere Ausbruchsgeschehen mit Nachweis von Virusvarianten dokumentiert. Vor diesem Hintergrund wird für Kinder im Schul-Setting sowie in Situationen in denen engere und längere Kontakte zu anderen Menschen unvermeidbar sind, wie beim Einkaufen, bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich der dazugehörigen Wartebereiche sowie in Praxen humanmedizinischer Berufe und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes die Pflicht zum Tragen eines Atemschutzes von mindestens medizinischen Gesichtsmasken eingeführt.

Zwischenzeitlich sind auch zertifizierte medizinische Gesichtsmasken erhältlich, die auf die Gesichtsform sowie Kopfgröße von Kindern ausgerichtet sind und im Hinblick auf die Filterleistung an Mund und Nase dicht abschließen. Die Maßnahme ist erforderlich, um den Präsenzunterricht trotz steigender Inzidenzwerte beibehalten zu können. Die bisherige Regelung ist zu streichen.

Zu Abschnitt 2 - Allgemeine Anforderungen

Zu § 3 (Mund-Nasen-Bedeckung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 4

Zur Klarstellung wurde die MNB-Pflicht in den inzidenzabhängig bereits geöffneten Kunst- und Kultureinrichtungen ausdrücklich aufgenommen, wenngleich sich diese bereits aus Nummer 7 ergibt. Hierzu gehören auch Kinos.

Zu Nummer 10

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird auf alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ausgeweitet und umfasst sowohl das dort tätige Personal als auch die Schülerinnen und Schüler. Dies betrifft sowohl den Schulunterricht als auch Horte für Schulkinder und weitere Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler wie zum Beispiel die Angebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung.

Bislang waren Grundschulkinder sowie das an der Grundschule beschäftigte Personal von der Pflicht zum Tragen medizinischer Masken ausgenommen. Passgenaue medizinische Masken standen bislang für Kinder nicht zur Verfügung. Zwischenzeitlich sind entsprechende Produkte erhältlich. Die Maßnahme ist erforderlich, um den Präsenzunterricht trotz steigender Inzidenzwerte beibehalten zu können.

Zu Nummer 11

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch für Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Horte für Kindergartenkinder sowie Schulkindergärten. Im Unterschied zu § 3 Absatz 1 Nummer 10 werden in diesen Einrichtungen in der Regel jüngere Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs betreut. Nachdem diese grundsätzlich von der Pflicht eine MNB zu tragen ausgenommen sind, gilt diese Ausnahme auch hier. Die Pflicht, eine MNB zu tragen besteht daher für das in den genannten Einrichtungen beschäftigte Personal sowie weitere externe Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Zu Nummer 12

Als Folgeänderung zu § 1b Absatz 1 Nummer 11 besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB auch im Nachhilfeunterricht.

Zu Absatz 2

Zu Nummern 7 und 11

Die bisherige Nummer 11 wurde aus Gründen des Sachzusammenhangs in Nummer 7 integriert und Nummer 11 aufgehoben.

Zu Nummer 10

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht weder für Kinder, die die genannten Einrichtungen besuchen, noch für das in Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Horten für Kindergartenkinder sowie Schulkindergärten beschäftigte Personal in den Situationen, in denen es ausschließlich mit den Kindern Kontakt hat. Hingegen besteht die Pflicht, eine MNB zu tragen für das in den genannten Einrichtungen beschäftigte Personal sowie weitere externe Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben im Kontakt untereinander. Selbstverständlich bleibt es den Trägern der Einrichtungen jedoch unbenommen eine weitergehende Maskenpflicht für das Personal festzulegen, soweit dies für erforderlich gehalten wird.

In diesen Einrichtungen werden regelmäßig jüngere Kinder bis sechs Jahre betreut. Diese sind in dieser Verordnung grundsätzlich von der Pflicht, eine MNB zu tragen befreit. Diese Ausnahme gilt auch hier. Der Ordnungsgeber trägt der Besonderheit der frühkindlichen Bildung dadurch Rechnung, dass er dem Personal in diesen Einrichtungen in den Situationen, in denen sie ausschließlich mit Kleinkindern in Kontakt stehen, die Möglichkeit eröffnet, die MNB abzulegen.

Zu Nummer 12

Die Streichung des letzten Halbsatzes ist angezeigt, da der bisherige Regelungsgehalt sich bereits aus der Verordnung ergibt und inhaltlich redundant war. Selbstverständlich sind die in den Hygienekonzepten niedergelegten einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen je nach Instrument und Vortragsart zu beachten.

Zu Abschnitt 3 - Besondere Anforderungen

Zu § 4 (Hygieneanforderungen)

Zu Absatz 1 Nummer 6

Die Umstellung erfolgt aus Gründen der Normästhetik.

Zu § 7 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Die Aufnahme von § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 (Erste-Hilfe-Kurse) ist eine Folge der bereits vorgenommenen Einführung der Testpflicht im Zusammenhang mit der Zulassung von Erste-Hilfe-Kursen zum 8. März 2021. Dadurch wird sichergestellt, dass keine Teilnahme ohne Nachweis des erforderlichen Schnelltests erfolgt und eine

Nichtbeachtung der Verpflichtung zum Nachweis eines Schnelltests Konsequenzen hat (vgl. § 19 Nummer 13 Ordnungswidrigkeiten).

Zu Abschnitt 4 - Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

Zu § 10 Absatz 4

Wegen der Verordnungssystematik wird die Regelung der Studieneignungstests ausgelagert und in § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 sowie § 13 Absatz 3 aufgenommen.

Zu Abschnitt 5 - Betriebsverbote und Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Zu § 13 (Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 2

Die Aufnahme von Autokonzerten und -theatern dient dem Gleichklang mit § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 und ist damit notwendige Anpassung im Rahmen der Verordnungssystematik. Beide Kulturveranstaltungen sind mit den bislang schon genannten Autokinos vergleichbar.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Die Aufnahme der Ausflugsschiffahrt neben den sonstigen Freizeiteinrichtungen dient der Vermeidung einer ungewollten Einschränkung des sehr weit verstandenen Begriffs der „sonstiger Freizeiteinrichtungen“ und trägt der Branchenspezifikation Rechnung.

Zu Nummer 9 und Absatz 2

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 3

Der neue Satz 3 ermöglicht die Durchführung unter anderem von fachspezifischen Studierfähigkeitstests im Rahmen von Zulassungsverfahren, die verfassungsrechtlich geboten sind und aufgrund hoher Standardisierungserfordernisse in bestimmten Veranstaltungsformaten, insbesondere in großen Veranstaltungshallen, stattfinden. Dies gilt insbesondere für den Test für Medizinische Studiengänge, der an den medizinischen Fakultäten ein wesentliches Kriterium bei der Studienplatzvergabe ist. Wie alle Maßnahmen des Präsenzstudienbetriebs unterliegen auch diese Veranstaltungen den allgemeinen und besonderen Hygieneanforderungen der CoronaVO (vgl. § 14 Absatz 1 Nummer 1).

Zu § 14 (Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1a

Die Wiederaufnahme der Kunst- und Kultureinrichtungen, z.B. Museen, erfolgt wegen der inzidenzabhängigen vorgenommenen Öffnungen, welche die Anwendung der in § 14 geregelten Infektionsschutzvorgaben erforderlich macht.

Zu Nummer 6

Es wurden redaktionelle und inhaltliche Änderungen aufgenommen.

Die Sonnenstudios sind zukünftig in der neuen Nummer 14 enthalten, da der Aspekt der körpernahen Dienstleistung bei dieser Leistung nicht im Vordergrund steht.

Für Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Friseurbetriebe, Barbershops, Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios wurde der Hinweis aufgenommen, dass sich aus der Gefährdungsbeurteilung der Arbeitgeber für den Betreiber entsprechender Einrichtungen die Pflicht, ein Testkonzept vorzuhalten, ergibt. Des Weiteren ist für Kundinnen und Kunden von diesen Betrieben die Vorlage eines negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttests erforderlich, soweit bei der Dienstleistung, dem Angebot oder der Aktivität eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann. Dieser negative COVID-19-Schnell- oder Selbsttests der Kundin oder des Kunden darf nicht älter als 24 Stunden sein. Dies liegt darin begründet, dass bei asymptomatischen Personen diese Schnelltests nur eine Momentaufnahme darstellen. Unter Umständen befindet sich eine getestete Person bereits in der Inkubationsphase, so dass sie nachfolgend gegebenenfalls positiv

getestet werden kann. Daher ist für die Inanspruchnahme einer körpernahen Dienstleistung ein tagesaktueller Nachweis (Gültigkeitsdauer 24 Stunden) eines negativen Testergebnisses erforderlich.

Im letzten Halbsatz werden die dort aufgezählten Gesundheitsfachberufe Physio- oder Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege von dem Erfordernis eines Testkonzepts und dem Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19 -Schnell- oder Selbsttests der Kundin oder des Kunden ausgenommen. Dadurch sollen Einschränkungen in der Therapie von Patientinnen und Patienten vermieden werden, um Nachteile für die Gesundheitsversorgung in Baden-Württemberg (z.B. bei der Therapie von Schlaganfallpatienten und der Anschlussheilbehandlung) auszuschließen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Angehörige der Gesundheitsfachberufe für den Umgang mit potentiell oder tatsächlich infektiösen Patientinnen und Patienten ausgebildet wurden und unabhängig von einer Pandemie entsprechende Hygienemaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten haben.

Zu Nummer 6a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13 und 14 und Absatz 3

Die Änderungen sind eine Folge der Ausgliederung der Sonnenstudios in Nummer 14.

Zu § 14a (Besondere Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe)

Zu Absatz 4

Der Absatz wird sprachlich präzisiert.

Zu Teil 2 - Besondere Regelungen

Zu § 15 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Das Normverhältnis zwischen Ressortverordnungen und innerhalb der Regelungen dieser Verordnung wird aufgezeigt. Danach geht § 1a den aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen vor.

Zu Teil 3 - Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

Zu § 19 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 2

In Nummer 2 werden durch die Ergänzung die inzidenzabhängigen Sonderregeln des § 20 Absatz 3 Satz 2 und § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummern 2 bis 4 berücksichtigt und Verstöße bußgeldbewehrt.

Zu Nummern 5 und 6

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Anpassung an den neuen Testmaßstab in § 1h.

Zu Nummer 11

Durch die Ergänzung werden die inzidenzabhängigen Sonderregeln des § 20 Absatz 3 Satz 2 und § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 berücksichtigt und Verstöße bußgeldbewehrt; im Übrigen wird die Norm sprachlich angepasst.

Zu Nummer 17

Durch die Ergänzung wird die bislang in Nummer 19 geregelte inzidenzabhängige Sonderregel des § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 bis 7 berücksichtigt und Verstöße bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 18

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 19

Die bisherige Nummer 19 wird aufgrund der Einfügung in Nummern 2, 11 und 17 wegen des dort bestehenden Sachzusammenhangs aufgehoben.

Zu Nummer 20

Die bisherige Nummer 20 wird als redaktionelle Folgeänderung zur neuen Nummer 19.

Zu Teil 4 - Schlussvorschriften

Zu § 20 (Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen)

Zu Absatz 3

Zu Satz 1 und 2

Der Absatz wird sprachlich angepasst. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird aus Gründen der Rechtssicherheit auch bei einem Unterschreiten bekanntgemacht. Dies dient der Klarheit, denn die Sonderregeln gehen nicht ab der Feststellung, sondern erst ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 den entsprechenden Regelungen der Verordnung vor.

Zu Nummer 1

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 3

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung und eine Erweiterung der Sportausübung im Freien. Abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1, § 9 Absatz 1 ist diese auch für Gruppen von bis zu 10 Personen gestattet, soweit die Sportart kontaktarm ist. Die Regelung des § 1c Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Zu Nummer 4

Der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sind bei einer 7-Tage-Inzidenz bis 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner nach § 1c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zulässig. Die Möglichkeit des Gruppenunterrichts mit bis zu fünf Kindern bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner ist angesichts der sich in Baden-Württemberg ausbreitenden Virusvarianten untersagt, da insbesondere die hier am weitesten verbreitete Variante B.1.1.7 vermehrt bei Kindern nachgewiesen worden ist. Daher besteht aus Sicht des Ordnungsgebers selbst bei ggfls. künftig wieder fallender 7-Tage-Inzidenz ein zu großes Risiko der erneuten unkontrollierten Verbreitung auf Grund des gemeinsamen Musizierens in einer Gruppe, da hier – anders als beim Nachhilfeunterricht – meist die MNB nicht durchgängig getragen werden kann. Eine Differenzierung nach Art des Musizierens scheidet bei der notwendigen einheitlichen Regelung von Lebenssachverhalten aus.

Zu Satz 3

Die vorgenommene Anpassung trägt der Sprachhygiene Rechnung.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 3 eingefügten Änderungen werden auch hier konsequent fortgeführt. Auf die Begründung zu Absatz 3 wird verwiesen.

Zu Absatz 5

Auch hier werden die in Absatz 3 eingefügten Änderungen fortgeführt.

Zu Satz 2

Zu Nummer 3

Durch die Umformulierung wird sichergestellt, dass sich die Untersagung an die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitindividualsport richtet.

Zu Nummer 5 und 6

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Sofern die sogenannte Notbremse greift, wird der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen für den Präsenzbetrieb wieder geschlossen. Onlineunterricht bleibt hingegen zulässig.

Zu Satz 3

Die vorgenommene Anpassung trägt dem Gleichlauf innerhalb der Norm Rechnung.

Zu Absatz 6

Auch hier werden die in Absatz 3 eingefügten Änderungen fortgeführt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

Zu Absatz 7

Die Herstellung des Einvernehmens dient der einheitlichen Anwendungspraxis des unbestimmten Tatbestandsmerkmals der Diffusität. Es trägt zur Normakzeptanz bei, wenn eine landesweite Vergleichbarkeit der Bewertungskriterien sichergestellt wird.

Zu § 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.